

Bergrecht:

Aufsuchungserlaubnisse befristet, Verlängerung nur bei Einhaltung Arbeitsprogramm und Glaubhaftmachung der Finanzierung

*Von RA Reiner Brumme, Chemnitz
Fachanwalt Bau- und Architektenrecht
Schlichter + Schiedsrichter SOBau
Salzstraße 2 in 09113 Chemnitz
Tel.: 0371 / 808 11 88
Fax: 0371 / 808 11 77
E-Mail: info@ra-brumme.de*

Keywords:

*Aufsuchungserlaubnis, Erlaubnis Aufsuchung, Verlängerung Aufsuchungserlaubnis, Befristung Aufsuchungserlaubnis, Arbeitsprogramm, Glaubhaftmachung Finanzierung - § 7 BBergG, § 11 Nr. 3 BBergG, § 11 Nr. 7 BBergG, § 16 Abs. 4 BBergG
exploration licence, exploration license, exploration right, exploration permit, exploration concession*

Sprung zu www.ra-brumme.de

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit zwei bisher nicht veröffentlichten Urteilen in den Verfahren zu den Aktenzeichen BVerwG 7 C 4.10 und 7 C 5.10 jeweils vom 03.03.2011 Rechtsfragen der Verlängerung erteilter Aufsuchungserlaubnisse höchstrichterlich entschieden.

Klägerin war eine Kapitalgesellschaft mit dem Unternehmensgegenstand der Planung und des Betriebes von Geothermiekraftwerken bei Sitz in Karlsruhe.

Die Landesbergdirektion hatte in beiden Fällen im Jahr 2000 der Klägerin eine bis 30.04.2005 befristete Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole in einem 244 bzw. 384 km² großen Feld im Oberrheingraben Nr. 1538 Hockenheim-Philippsburg bzw. Nr. 1539 Rastatt-Lichtenau-Rheinau erteilt.

Laut Antrag sollten in diesem Zeitraum Geothermiekraftwerke projektiert und gebaut werden. Bis zum Jahr 2004 wurde in dem einen Fall entgegen den Planungen weder eine seismische Kampagne durchgeführt noch eine Bohrung niedergebracht, in dem anderen Fall erfolgte entgegen der Planungen lediglich ein Teil der seismischen Untersuchungen.

Die Klägerin beantragte daraufhin jeweils Verlängerung der erteilten Erlaubnisse.

Das dann dafür zuständige Landesamt verlängerte die Erlaubnisse jeweils bis zum 30. April 2007.

Am 24.07.2007 stellte die Klägerin einen weiteren Verlängerungsantrag.

Zur Begründung wurden unvorhergesehene bohrtechnischen Schwierigkeiten an einer Anlage in einem benachbarten Bundesland mit einer Neukonzeptionierung sowie keine freien Kapazitäten für Tiefbohrungen angegeben.

Das dann zuständige Regierungspräsidium lehnte beide Anträge im November 2007 bzw. Januar 2008 ab.

Als Begründung wurde angegeben, dass eine planmäßige Aufsuchung entsprechend dem jeweiligen Arbeitsprogramm nicht zu erkennen sei. Es sei auch nicht zu einer Erschließung des geothermischen Potentials im Erlaubnisfeld durch wenigstens eine Aufschlussbohrung gekommen. Es sei auch nicht erkennbar, dass eine Bohrung unmittelbar bevorstehe und damit das Explorationsziel absehbar erreicht werde.

Der Markt lasse auch keinen Mangel an geophysikalischen Messtrupps oder Tiefbohranlagen erkennen.

Im Übrigen wurde zur Begründung der Ablehnung des jeweils zweiten Verlängerungsantrages angegeben, die Klägerin habe auch nicht glaubhaft dargelegt, dass ihr die finanziellen Mittel für die Umsetzung des geplanten Arbeitsprogramms zur Verfügung stünden.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe (Az.: VG 1 K 4223/07 und VG 1 K 330/08) hat die beiden Klagen der Klägerin gegen die Versagung der zweiten Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis abgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (Az.: VGH 6 S 1939/09 und 6 S 1940/09) hat die dagegen eingelegten Berufungen der Klägerin ebenfalls abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in beiden Verfahren auch die Revisionen der Klägerin zurückgewiesen.

Das BVerwG gab in der Begründung an, dass die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Satz 2 BBergG für eine nochmalige Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis nicht vorliegen.

Das gesetzgeberische Ziel der Rohstoffversorgung richte die Erlaubnispflicht aus.

Die maßstabbildende Funktion des Arbeitsprogramms führt dazu, dass der Erlaubnisnehmer seine Aufsuchungstätigkeit am vorgelegten Arbeitsprogramm auszurichten hat. Dies gilt auch für die Verlängerung der Aufsuchung. Die Privilegierung der Abschirmung der Erlaubnisinhaber vor der Konkurrenz wäre nicht gerechtfertigt, wenn sich eine auf dem Papier überlegene, gegebenenfalls ehrgeizige Planung nicht in der praktischen Umsetzung bewähren müsste und der Erlaubnisnehmer nur noch auf "durchschnittliche" Bemühung verweisen könnte.

Unwesentliche Abweichungen vom Arbeitsprogramm wären gedeckt.

Wesentliche Abweichungen vom Arbeitsprogramm stehen einem Rechtsanspruch auf Verlängerung nicht von vornherein entgegen, da das Arbeitsprogramm vielfach auf ungesicherter Tatsachengrundlage und prognostischen Annahmen beruht.

Veränderte Umstände aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen können zur Möglichkeit der Modifizierung der Planung ohne Gefährdung der Verlängerungsoption führen.

Diese Abänderung erfordert aber eine positive Stellungnahme und Billigung seitens der Bergbehörde, allein die Mitteilung veränderter Planungen und deren Kenntnisnahme durch die Behörde reichen nicht aus. Der Erlaubnisnehmer bedarf für seine Planungs- und Investitionssicherheit einer eindeutig zustimmenden Äußerung der Bergbehörde. Über die Verlängerung ist dann nach Ermessen zu entscheiden.

Hier lag in beiden Fällen in wesentlichen Punkten ein nicht erfülltes Arbeitsprogramm vor. Ein geändertes Arbeitsprogramm war von der Bergbehörde nicht gebilligt worden.

Das BVerwG geht in beiden Urteilen auch davon aus, dass der Versagungsgrund gem. § 11 Nr. 7 BBergG hier in Form der nicht vorliegenden Glaubhaftmachung hinsichtlich der Aufbringung der zur Umsetzung des Arbeitsprogramms erforderlichen Mittel vorlag.

Die mehrfachen Aufforderungen der Bergbehörde zur Vorlage entsprechender Nachweise blieben in der gesetzten Frist ergebnislos.

Erst nach Ablauf der Frist war eine Bankbescheinigung zum Nachweis eines Kapitals in Höhe von 250.000,- € vorgelegt worden. Diese Bescheinigung war jedoch nicht auf die konkrete Aufsuchungstätigkeit bezogen.

Angesichts der weit gestreuten und jeweils kostenträchtigen Aktivitäten der Klägerin, der von der Klägerin in ihren Aufsuchungsberichten wiederholt beklagten Finanzierungsschwierigkeiten und nicht zuletzt vor dem Hintergrund nicht fristgerecht geleisteter sowie noch ausstehender Feldesabgaben hat die Bergbehörde dieses Schreiben als unzureichend bewertet. Das wurde vom BVerwG als nicht zu beanstanden eingeschätzt.

Das BVerwG führt in den Gründen der beiden Urteile weiter aus, dass es unter Würdigung der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers geboten sein kann, eine ersichtlich nur vorübergehend ins Stocken geratene Aufsuchung bei einem erfolversprechenden neuen Konzept weiter zu ermöglichen.

Dem Interesse des Erlaubnisinhabers, bislang getätigte Investitionen nicht abschreiben zu müssen, kann als solches ausschlaggebendes Gewicht aber nicht zukommen. Die Befristung der Aufsuchung ist gesetzlich einer fortlaufenden Kontrolle unterworfen.

Die im Laufe erst des Berufungsverfahrens von der Klägerin erstmals hilfsweise beantragte (Neu-)Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis war im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angesichts der unterschiedlichen Rechtsvoraussetzungen und insbesondere verfahrensmäßigen Anforderungen mit Bezug auf die Bewältigung einer Bewerberkonkurrenz nicht zu entscheiden. Die Klägerin hatte einen schriftlichen Antrag gem. § 10 Satz 2 BBergG bei der Bergbehörde dazu nicht gestellt.

Die beiden Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes behindern die Aufsuchung und eventuell spätere Gewinnung im Bereich der Tiefen Geothermie nicht. Sie dienen vielmehr mit den Gründen der Entscheidungen der zeitnahen Aufsuchung und Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Geothermie (Erdwärme) durch Unternehmen mit der entsprechenden personellen, materiellen und finanziellen Ausstattung im Sinne der Sicherung der Rohstoffversorgung in Deutschland sowie der Nutzung erneuerbarer Energien.

Zusammenfassung:

1. Das mit dem Antrag zur Aufsuchung vorzulegende Arbeitsprogramm ist nach Erteilung einer Erlaubnis umzusetzen.
2. Wesentliche Abweichungen der Aufsuchung vom Arbeitsprogramm bedürfen einer ausdrücklichen positiven Stellungnahme und Billigung seitens der Bergbehörde.
3. Die nicht genügende Glaubhaftmachung der für die Aufsuchung erforderlichen Finanzmittel steht auch der Verlängerung einer Aufsuchungserlaubnis entgegen.

Sprung zu www.ra-brumme.de